



**University of
Applied Sciences
St. Pölten**

Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten

**Satzungsteil 02 – Studium
Nostrifizierung**

1. Fassung vom 28.08.2018
2. Fassung vom 16.07.2019
3. Fassung vom 07.07.2020
4. Fassung vom 20.10.2020
5. Fassung vom 08.02.2021
6. Fassung vom 13.07.2022
7. Fassung vom 25.10.2022
8. Fassung vom 20.12.2022
9. Fassung vom 21.03.2023
10. Fassung vom 16.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	Nostrifizierung.....	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Antrag auf Nostrifizierung	3
1.3.	Ermittlungsverfahren und Gleichwertigkeitsprüfung.....	6
1.4.	Nostrifizierungsbescheid	7
1.5.	Widerruf der Nostrifizierung	8
1.6.	Nostrifizierungstaxe	8
1.7.	Rechtsmittel	8
II.	EWR-Anerkennung	8

I. Nostrifizierung

1.1. Allgemeines

§ 1. (1) Unter Nostrifizierung im Sinne dieser Satzung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums zu verstehen (akademische Anerkennung).

(2) Keine Nostrifizierung sind

1. die volle Anerkennung gemäß unmittelbar anwendbarer völkerrechtlicher Abkommen (im Folgenden „Anerkennung gemäß Abkommen“) sowie
2. die berufliche Anerkennung auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Union, insbesondere gemäß der Richtlinie 2005/35/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („EWR-Anerkennung“).

(3) Auf das Nostrifizierungsverfahren ist – sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

1.2. Antrag auf Nostrifizierung

§ 2. (1) Sofern der entsprechende Studiengang an der FHSTP durchgeführt wird, entscheidet die Kollegiumsleitung über einen bei ihr eingebrachten Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen Studienabschlusses.

(2) Eine ausländische anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung ist eine Bildungseinrichtung,

1. die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt,
2. bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 voraussetzt,
3. und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

(3) Soweit in Bundesgesetzen, welche die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen regeln, keine kürzere Frist für Verfahren zur Anerkennung vorgesehen ist, sind Anträge, abweichend von § 73 AVG innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu erledigen.

(4) Langen bei der Kollegiumsleitung Anträge ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist (insbesondere Anträge auf Anerkennung gemäß Abkommen oder Anträge auf EWR-Anerkennung), so hat die Kollegiumsleitung diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des*der Antragstellers*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den*die Antragsteller*an diese Stelle zu verweisen.

(5) Die Antragstellung auf Nostrifizierung eines an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen akademischen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend

1. für die Berufsausübung oder

für die Fortsetzung der Ausbildung der*der Antragstellers*in in Österreich erforderlich ist.

(6) Die zwingende Erforderlichkeit der Nostrifizierung muss der Kollegiumsleitung glaubhaft gemacht werden.

(7) Zwingend erforderlich ist eine Nostrifizierung jedenfalls dann, wenn der*die Antragsteller*in

1. eine berufliche Tätigkeit anstrebt, bei der die Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften [insbesondere Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz, GuKG in der aktuellen Fassung), Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder]] an das Vorliegen eines Studienabschlusses gebunden ist (reglementierter Beruf) und eine Anerkennung gemäß Abkommen oder eine EWR-Anerkennung nicht möglich ist oder
 2. die Zulassung zu einer postgradualen Ausbildung anstrebt (z.B. Zulassung zum psychotherapeutischen Propädeutikum gemäß Psychotherapiegesetz in der aktuellen Fassung).
- (8) Nicht zwingend erforderlich ist die Nostrifizierung, insbesondere
1. wenn der ausländische Studienabschluss des*der Antragsteller*in einer Anerkennung auf Grund unmittelbar anwendbarer völkerrechtlicher Abkommen zugänglich ist oder
 2. wenn der*die Antragsteller*in die Zulassung zu einem reglementierten Beruf anstrebt und eine EWR-Anerkennung (insbesondere gemäß der Richtlinie 2005/35/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) möglich ist oder
 3. wenn der*die Antragsteller*in ausschließlich eine potentiell bessere gehaltsmäßige Einstufung anstrebt oder
 4. wenn der*die Antragsteller*in durch die angestrebte Nostrifizierung ausschließlich den Zweck verfolgt, den entsprechenden österreichischen akademischen Grad zu führen.
- (9) Der Antrag auf Nostrifizierung ist bei der Kollegiumsleitung schriftlich einzubringen. Im Antrag hat der*die Antragsteller*in das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Die Kollegiumsleitung stellt auf der Website der FHSTP ein Antragsformular zur Verfügung.
- (10) Mit dem Antrag haben die Antragsteller*innen
1. den Reisepass,
 2. im Original vorzulegen und als notariell beglaubigte Abschrift zu übermitteln:
 - a. die Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums, welches Gegenstand der Nostrifizierung sein soll, in Originalsprache mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,
 - b. eine autorisierte deutsche Übersetzung der Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums, welches Gegenstand der Nostrifizierung sein soll, mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,
 - c. die Urkunde über die allgemeine Universitätsreife (§ 64 UG 2002) in Originalsprache mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,
 - d. eine autorisierte deutsche Übersetzung der Urkunde über die allgemeine Universitätsreife (§ 64 UG 2002) mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen;
 3. als Fotokopie zu übermitteln:

- a. sämtliche Nachweise (wie insbesondere Studienplan, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche und/oder praktische Arbeiten, Abschlussbescheinigungen, u.a.) über das an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierte Studium in Originalsprache und als autorisierte deutsche Übersetzung,
- b. einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf mindestens B2-Niveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) in deutscher Sprache,
- c. einen tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache,
- d. die Abschlussarbeit (Master-, Diplom- oder Bachelorarbeit) in Originalsprache,
- e. eine Inhaltsangabe (Abstract) der Abschlussarbeit (Master-, Diplom- oder Bachelorarbeit) in deutscher Sprache sowie

4. fakultativ als Fotokopie:

- a. einen Nachweis über den Status der ausländischen Bildungseinrichtung als anerkannte ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung (z.B. www.anabin.de, ENIC NARIC Austria www.aais.at, u.a.)

- (11) Die Urkunden über die allgemeine Universitätsreife und über den Abschluss des ausländischen Studiums sind der Kollegiumsleitung als beglaubigte Abschrift, sonstige Nachweise und Unterlagen als Fotokopie zu übermitteln. Die Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums (Diplom) ist zudem im Original vorzuweisen. Auf Verlangen der Kollegiumsleitung sind jegliche Unterlagen im Original vorzulegen.
- (12) Die Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums sowie die Urkunde über den Nachweis der Universitätsreife haben eine diplomatische Beglaubigung aufzuweisen, sofern völkerrechtliche Vereinbarungen nicht entsprechende Befreiungen vorsehen.
- (13) Von fremdsprachigen Unterlagen sind autorisierte deutsche Übersetzungen eines*r zertifizierten Dolmetschers*in oder eines zertifizierten Dolmetschers zu übermitteln.
- (14) Der*Die Antragsteller*in ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und am Verfahren aktiv mitzuwirken. Kommt der*die Antragsteller*in dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Klärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Behörde den Antrag ohne weitere Ermittlungen erledigen. § 13 Abs. 3 AVG bleibt hiervon unberührt.
- (15) Mängel schriftlicher Anträge ermächtigen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG die Kollegiumsleitung nicht zur Zurückweisung. Die Kollegiumsleitung hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem*der Antragsteller*in die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.
- (16) Die Kollegiumsleitung ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen. Aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Unterlagen müssen die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen ableitbar sein. Die Entscheidung darf sich nicht ausschließlich auf bloße Behauptungen der Antragstellerin oder des Antragstellers stützen..

- (17) Gemäß § 6 Abs. 7 FHG ist es unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Kollegien einzubringen. Der Nostrifizierungsantrag ist insbesondere dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn gleichzeitig ein anderes Nostrifizierungsverfahren an einer anderen österreichischen postsekundären Bildungseinrichtung anhängig ist, welches die Gleichstellung desselben ausländischen Studienabschlusses mit dem Abschluss eines vergleichbaren inländischen Studiums betrifft, bzw. ein solcher Antrag auf Nostrifizierung bereits zurückgezogen wurde. Wurde über einen Antrag des*der Antragstellers*in von einer anderen Kollegiumsleitung bereits negativ bescheidmäßig entschieden, ist eine neuerliche Antragstellung zulässig.

1.3. Ermittlungsverfahren und Gleichwertigkeitsprüfung

§ 3. (1) Die Kollegiumsleitung hat zu prüfen, ob das ausländische Studium des*der Antragsteller*in hinsichtlich

1. der Anforderungen (niveaumäßige Einordnung des Studiums: Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium),
2. des Gesamtumfanges (ECTS-Punkte) sowie
3. der Studieninhalte

so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist.

- (2) Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit dem inländischen Studium ist vorrangig auf die Fähigkeit des*der Antragstellers*in abzustellen, für die Berufsausübung wissenschaftlich oder wissenschaftlich-künstlerisch in gleicher Weise vorgebildet zu sein wie ein*e Absolvent*in des entsprechenden österreichischen Studiums.
- (3) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so ist die Studiengangsleitung des entsprechenden Studienganges beizuziehen.
- (4) Als Beweismittel ist ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen. Ein derartiger Test stellt keine Prüfung dar, weshalb die Bestimmungen betreffend Prüfungen (FHG, Prüfungsordnungen) nicht anzuwenden sind, sondern vielmehr eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (Vernehmung von Beteiligten gemäß § 51 AVG), die auch unter Zuziehung von Sachverständigen (Studiengangsleitungen) durchgeführt werden kann. Dabei können etwa vom*von der Antragsteller*in Auskünfte über die Studieninhalte, mit denen er*sie sich im Ausland zu beschäftigen hatte, Angaben über verwendete Literatur eingeholt sowie beispielhafte Befragungen über wesentliche Bereiche des erworbenen Wissens durchgeführt werden, falls die sonstige Beweislage erhebliche Zweifel offen lässt.
- (5) Die konkreten Prüfungsergebnisse des abgeschlossenen ausländischen Studiums sind für die Beurteilung der Gleichwertigkeit nicht heranzuziehen. Jene Fächer, die nicht durch entsprechende Nachweise belegt werden, sind nicht in die Gleichwertigkeitsprüfung miteinzubeziehen.
- (6) Dem*Der Antragsteller*in ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen (Parteiengehör).
- (7) Kann die grundsätzliche Nostrifizierbarkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht erhoben werden, ist der Antrag nach Durchführung des Parteiengehörs jedenfalls abzuweisen. Der*Die Antragsteller*in ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass er*in die Zulassung zum entsprechenden Studium als ordentliche*r Studierende*r und nach einem allenfalls zu

absolvierenden Aufnahmeverfahren (§ 11 FHG) die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (§ 12 FHG) begehren kann.

- (8) Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der*die Antragsteller*in das Recht, diese von der Kollegiumsleitung bescheidmäßig bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche*r Studierende*ran der FHSTP zu absolvieren. Müssten Ergänzungsaufträge in einem offenkundig unverhältnismäßigen Ausmaß erteilt werden, um den Gesamtanforderungen des inländischen Studiums zu entsprechen, kommt eine Nostrifizierung nicht in Betracht und der Antrag ist abzuweisen.¹ Als quantitativer Richtwert für einzelne Ergänzungen wird eine Größe von 25 % des durch den Studienplan geforderten Leistungsumfanges angesehen.
- (9) In diesem Bescheid, in welchem die auf die volle Gleichwertigkeit fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen seitens der Kollegiumsleitung festgestellt werden, ist eine angemessene Frist für die Absolvierung der bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorzusehen. Wird der Kollegiumsleitung die Absolvierung der bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht innerhalb dieser Frist nachgewiesen, tritt der Bescheid außer Kraft. Eine Fristerstreckung ist auf Grund eines begründeten Antrages möglich, insbesondere Schwangerschaft, Krankheit und Grundwehrdienst oder Zivildienst.
- (10) Die Absolvierung der bescheidmäßig bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses zwischen dem*der Antragsteller*in (außerordentliche*r Studierende*r) und dem Erhalter der FHSTP.
- (11) Für jenen Zeitraum, welcher für die Absolvierung der bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erforderlich ist, wird ein Studienbeitrag vorgeschrieben.
- (12) Die Österreichische Hochschüler*innenschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer ordentlichen Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Studierende)² einen Studierendenbeitrag einzuheben. Die Beiträge werden in Einem vorgeschrieben.

1.4. Nostrifizierungsbescheid

§ 4. (1) Die Nostrifizierung ist von der Kollegiumsleitung mit Bescheid auszusprechen, dem rechtsgestaltende Wirkung zukommt.

- (2) Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der*die Antragsteller*in an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.
- (3) Der Nostrifizierungsbescheid hat eine etwaig anzuführende Berufsbezeichnung gemäß allfällig anzuwendender einschlägiger Berufsgesetze (insbesondere MTD-Gesetz sowie GuKG) zu enthalten.
- (4) Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Originalurkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken. Dieser Vermerk ist kein Bescheid und hat folgende Angaben zu enthalten:

¹ VwGH vom 29.11.1993, 90/12/0106; Hauser, Kommentar zum Fachhochschul-Studiengesetz, 7. Auflage, 2014, S. 104, Rz 37.

² Vgl. § 1, 2 HSG 2014.

1. das entscheidende Organ (Kollegium),
2. das Datum der Entscheidung,
3. den Namen des*der Antragstellers*in,
4. den österreichischen Studienabschluss,
5. den österreichischen akademischen Grad und
6. die Fertigung des entscheidenden Organs samt Stampiglie.

1.5. Widerruf der Nostrifizierung

§ 5. Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

1.6. Nostrifizierungstaxe

§ 6. (1) Es ist eine Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses analog zum Universitätsgesetz zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid vorgeschrieben.

(2) Die Nostrifizierungstaxe verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

1.7. Rechtsmittel

(2) (1) Gegen Bescheide der Kollegiumsleitung ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, welche bei der Kollegiumsleitung einzubringen ist. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an den*die Antragsteller*in. Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(3) Eingaben und Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht (Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung, auf Wiederaufnahme oder gesonderte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Vorlageanträge) unterliegen der Gebührenpflicht gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

(4) Näheres bestimmt das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

II. EWR-Anerkennung

§ 8. (1) Der*Die Bundesminister*in für Gesundheit hat von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausgestellte Qualifikationsnachweise auf Antrag als Qualifikationsnachweis im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst bzw. im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege anzuerkennen (§ 6b MTD-Gesetz in der geltenden Fassung, § 28a GuKG in der geltenden Fassung).

(2) Näheres insbesondere

1. zur Antragstellung,
2. zu allenfalls zu absolvierenden Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung) und
3. zu den entsprechenden Aufgaben des Kollegiums

ist in den einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen (insb. § 6b ff. MTD-Gesetz idgF, § 28a ff GuKG idgF) geregelt.